

**Teilliquidationsreglement der Pensionskasse AR
gültig ab 6. September 2023**

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Teilliquidation	1
Art. 2 Voraussetzungen	1
Art. 3 Grundlagen, Teilliquidationsstichtag, Teilliquidationsbilanz	2
Art. 4 Anteil an freien Mitteln	3
Art. 5 Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	3
Art. 6 Anrechnung bei Unterdeckung	3
Art. 7 Verteilungsschlüssel / Mitgabe Unterdeckung	3
Art. 8 Auflösung des Anschlussvertrags	4
Art. 9 Rentenbeziehende im Rahmen einer Teilliquidation	4
Art. 10 Information und Verfahren	5
Art. 11 Bestätigung des Vollzugs	6
C. Inkrafttreten	6
Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten	6

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie Art. 18a und 19 FZG beschliesst die Verwaltungskommission das vorliegende Reglement.
- Zweck ² Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer Teilliquidation.

B. Teilliquidation

Art. 2 Voraussetzungen

- Voraussetzungen für eine Teilliquidation ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- Erhebliche Verminderung ² Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, wenn die Anzahl der versicherten Personen um mindestens 3% abnimmt.
- Restrukturierung ³ Bei einer Restrukturierung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn die Anzahl der versicherten Personen um mindestens 1.5% abnimmt.
- Auflösung Anschlussvertrag ⁴ Voraussetzung für die Durchführung einer Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrags ist, dass mindestens 30 versicherte Personen aus der Pensionskasse AR austreten und die Summe der betreffenden Austrittsleistungen mindestens 1% aller Austrittsleistungen der Pensionskasse AR beträgt.
- Zeitraum ⁵ Massgebend ist ein Zeitraum von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des angeschlossenen Arbeitgebenden. Sieht ein Abbauplan eine kürzere oder längere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
- Berücksichtigter Personenkreis ⁶ Bei der Teilliquidation werden nur unfreiwillige Austritte und Pensionierungen aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgebenden gekündigt wird und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgebenden zuvorzukommen und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird.
- Nicht berücksichtigt werden:
- a) freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge;
 - b) Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung);
 - c) Invaliditäts- und Todesfälle.

Kollektiver Austritt oder individueller Austritt

⁷ Ein kollektiver Austritt liegt ab einer Gruppe von 10 Personen vor, sofern:

- a) die Gruppe gemeinsam in die neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebenden übertritt, und
- b) der Übertritt im Rahmen der Übertragung eines Tätigkeitsbereichs erfolgt.

Die übrigen Austritte im Rahmen einer Teilliquidation gelten als individuelle Austritte.

Melde- und Mitwirkungspflicht der Arbeitgebenden

⁸ Arbeitgebende sind verpflichtet, der Pensionskasse AR die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung ihrer Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Arbeitgebende sind verpflichtet, der Pensionskasse AR sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3

Grundlagen, Teilliquidationsstichtag, Teilliquidationsbilanz

Bestimmung Zeitpunkt

¹ Die Verwaltungskommission bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.

Stichtag der Teilliquidation und massgebender Bilanzstichtag

² Der massgebende Teilliquidationsstichtag ist auf den 31. Dezember festzulegen. Grundlage der Teilliquidation ist die nach Swiss GAAP FER 26 erstellte und am Stichtag abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.

Massgebende Teilliquidationsbilanz

³ Die kaufmännische Bilanz gemäss Abs. 2 ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen:

- a. allenfalls sind Bewertungsänderungen auf der Vermögensseite vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen;
- b. allenfalls sind gemäss Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge die technischen Rückstellungen anzupassen oder zu bilden:
 - i. falls sich z.B. durch eine Restrukturierung vermehrt Invaliditätsfälle abzeichnen;
 - ii. falls sich durch die Teilliquidation die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse AR verschlechtert, so z.B. wenn die dem Abgangsbestand zurechenbaren Rentenbeziehenden in der Pensionskasse AR verbleiben.
- c. allenfalls sind andere Bilanzanpassungen vorzunehmen.

Die von der Verwaltungskommission beschlossenen Bewertungsänderungen und Bildung von technischen Rückstellungen müssen sachlich begründbar sein.

Änderung Deckungsgrad

⁴ Bei einer Änderung des Deckungsgrads von mindestens 3% zwischen dem massgebenden Stichtag und dem Übertragungszeitpunkt werden die aufgrund der Teilliquidationsbilanz festgelegten Anteile an den technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und an den freien Mitteln sowie eine anrechenbare Unterdeckung angepasst.

Art. 4 Anteil an freien Mitteln

- Individueller oder kollektiver Anspruch
- ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei kollektiven Austritten ein kollektiver Anspruch auf eine anteilmässige Beteiligung an den freien Mitteln. Grundlage bildet die Teilliquidationsbilanz gemäss Art. 3 Abs. 3.
- Verzicht Verteilung geringfügige freie Mittel
- ² Aufgrund des ungünstigen Verhältnisses zwischen den zu verteilenden Mitteln und dem Verwaltungsaufwand wird auf eine Verteilung von freien Mitteln verzichtet, wenn diese tiefer sind als die Vorsorgekapitalien der anspruchsberechtigten Personen, multipliziert mit dem BVG-Mindestzinssatz am Teilliquidationsstichtag.

Art. 5 Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- Kollektiver Anspruch
- ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, erfolgt bei kollektiven Austritten eine anteilmässige kollektive Beteiligung an den technischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden, und an der Wertschwankungsreserve. Grundlage bildet die Teilliquidationsbilanz gemäss Art. 3 Abs. 3.
- Höhe der zu übertragenden technischen Rückstellungen
- ² Technische Rückstellungen sind dem Abgangsbestand anteilmässig in dem Umfang mitzugeben, soweit sie in der Pensionskasse AR für den Abgangsbestand gebildet worden sind.
- Höhe der zu übertragenden Wertschwankungsreserve
- ³ Der Anspruch des Abgangsbestands auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Art. 6 Anrechnung bei Unterdeckung

- Fehlbetrag
- ¹ Bei einer nach Art. 44 BVV2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Grundlage bildet die Teilliquidationsbilanz gemäss Art. 3 Abs. 3.
- BVG
- ² Das BVG-Altersguthaben nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.
- Provisorische Kürzung
- ³ Die Pensionskasse AR kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse AR in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse AR eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz aus.

Art. 7 Verteilungsschlüssel / Mitgabe Unterdeckung

- Ermittlung Anteil
- ¹ Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln gemäss Art. 4 wird berechnet, in welchem Verhältnis die freien Mittel zum Vorsorgekapital der versicherten Personen (reglementarische Austrittsleistungen) und zum Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden am Stichtag stehen.
- Bei individuellen und kollektiven Austritten im Rahmen einer Teilliquidation wird im Sinne von Art. 4 zur reglementarischen Austrittsleistung ein entsprechender Zuschlag ausgerichtet. Dabei werden Einlagen der letzten 12 Monate nicht, Ein-

lagen der letzten 12 bis 24 Monate zu einem Viertel, Einlagen der letzten 24 bis 36 Monate zur Hälfte, Einlagen der letzten 36 bis 48 Monate zu drei Vierteln und frühere Einlagen vollumfänglich berücksichtigt. Entsprechende Auszahlungen der letzten 12 Monate werden vollumfänglich, Auszahlungen der letzten 12 bis 24 Monate zu drei Vierteln, Auszahlungen der letzten 24 bis 36 Monate zur Hälfte und Auszahlungen der letzten 36 bis 48 Monate zu einem Viertel hinzuaddiert.

Einlagen und Auszahlungen

² Als Einlagen gemäss Abs. 1 gelten:

- a) Eintrittsleistungen;
- b) Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- c) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- d) freiwillige Einlagen sowie Einlagen in vorzeitige Pensionierung.

Als Auszahlungen gemäss Abs. 1 gelten:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Anrechnung des Fehlbetrags

³ Für die Anrechnung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags gemäss Art. 6 wird berechnet, in welchem Verhältnis dieser zum Vorsorgekapital der versicherten Personen (reglementarische Austrittsleistungen) und zum Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden am Stichtag steht. Von den reglementarischen Austrittsleistungen wird bei individuellen und kollektiven Austritten ein entsprechender Abzug vorgenommen. Dabei werden Einlagen und Auszahlungen in den letzten 12, 24, 36 bzw. 48 Monaten analog Abs. 1 behandelt.

Art. 8 Auflösung des Anschlussvertrags

Reduktion Ansprüche

¹ Erfolgte beim Anschluss an die Pensionskasse AR kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und in die Wertschwankungsreserve, so werden die Ansprüche gemäss Art. 4 und 5 im entsprechenden Umfang reduziert.

Rentenbeziehende

² Lösen Arbeitgebende den Anschlussvertrag auf, verlassen die den austretenden Arbeitgebenden zuordenbaren Rentenbeziehenden die Pensionskasse AR, sofern der Anschlussvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

Art. 9 Rentenbeziehende im Rahmen einer Teilliquidation

Zurückbleibende Rentenbeziehende

¹ Falls freiwillig austretende Arbeitgebende die ihnen zuordenbaren Rentenbeziehenden in der Pensionskasse AR zurücklassen, weil keine anschlussvertragliche Pflicht zur Mitübertragung der Rentenbeziehenden besteht, haben die Arbeitgebenden zum Schutz des Fortbestands die zurückgelassenen Rentenbeziehenden vollumfänglich auszufinanzieren, soweit die benötigten Mittel (Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel) nicht bereits in der Pensionskasse AR vorhanden sind. Hierzu bewertet die Pensionskasse AR die betreffenden Rentenbeziehenden mit Generationentafeln sowie gestützt auf einen technischen Zinssatz, welcher der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation per Stichtag der Teilliquidationsbilanz, höchstens aber dem technischen Zinssatz der Pensionskasse AR entspricht.

Zu übertragene Rentenbeziehende

² Verlassen im Rahmen der Teilliquidation Rentenbeziehende die Pensionskasse AR, überweist die Pensionskasse AR der neuen Vorsorgeeinrichtung das vorhandene Vorsorgekapital dieser Rentenbeziehenden zuzüglich der anteils-

mässigen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel. Bei Unterdeckung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Art. 10 Information und Verfahren

Feststellung
Teilliquidation

¹ Die Verwaltungskommission hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Sie hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis festzulegen.

Informations-
und Bereini-
gungsverfahren

² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren angewendet:

- a) Die Verwaltungskommission eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilungsplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen und Arbeitgebenden. Gleichzeitig weist die Verwaltungskommission auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Pensionskasse AR Einsicht in die massgebende Teilliquidationsbilanz und den Verteilungsplan nehmen zu können.
- b) Die Information der übrigen Destinatäre und Arbeitgebenden erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- c) Jede betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Verwaltungskommission Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- d) Die Verwaltungskommission erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird der Einsprecherin oder dem Einsprecher samt schriftlicher Begründung eröffnet.
- e) Die Einsprecherin oder der Einsprecher hat die Möglichkeit, den Einspracheentscheid der Verwaltungskommission innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
- f) Wird bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides der Verwaltungskommission fristgerecht verlangt, erlässt die Aufsichtsbehörde eine Verfügung.
- g) Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde (Verfügung) kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Vollzug inner-
halb der Pensi-
onskasse AR

³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- a) innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an die Verwaltungskommission erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte, und
- b) eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie in-
nert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht worden ist.

Vollzug bei
Involvierung der
Aufsichtsbehör-
de

⁴ Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen Personen um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:

- a) ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der Aufsichtsbehörde vorliegt, und
- b) einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

Art. 11 Bestätigung des Vollzugs

Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

C. Inkrafttreten

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 6. September 2023 in Kraft. Es ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 17. September 2014.

Änderungen ² Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Ansprüche, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften und vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde geändert werden.

Die Verwaltungskommission

Hansueli Reutegger
(Präsident)

Paul-Otto Lutz
(Vizepräsident)

Herisau, 6. September 2023